



10.09.2007

EINGEGANGEN
13. Sep. 2007
Erl. EB *[Signature]*

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

URTEIL gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 410D C 156/07

In dem Rechtsstreit

~~.....~~, ~~.....~~ 22547 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Frank-Michael Brandt pp., Max-Brauer-Allee 94,
22765 Hamburg, Gz.: ~~.....~~

gegen

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftf. Beamter Dt.a.G.,
Nagelsweg 41-45, 20090 Hamburg, Gz.: 07-11-510/653033-A-S10T00, vertr.
durch den Vorstand Koenen pp.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel, Jensen, Hallerstr. 25,
20146 Hamburg, ~~.....~~, GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 410D, durch den
Richter am Verwaltungsgericht Busche für Recht:

Die Beklagte wird verurteilt, an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg, 100,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Urteil abgekürzt gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die erfolgte Sicherungsabtretung ändert nichts an der Prozessführungsbefugnis des Klägers als Sicherungsgeber (Zöller, ZPO, 26. Aufl., vor § 50 Rdnr 49).

2. Der Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nach §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 PflVG umfasst auch die geltend gemachten Sachverständigenkosten in voller Höhe. Damit sind noch weitere 100,11 € zu zahlen.

a) Dass bei einem Schaden von 4.325,53 € netto Gutachterkosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu erstatten sind, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Beklagte ist insoweit - in den Grenzen der den Geschädigten gem. § 254 BGB treffenden Obliegenheit zur Schadensgeringhaltung - verpflichtet, selbst Kosten für unbrauchbare Gutachten oder der Höhe nach überzogene Kosten für Schadensgutachten zu ersetzen (vgl. etwa OLG Köln, Ur. v. 16. 10. 1998, NZV 1999, 88 m.w.N.; Münchener Kommentar, BGB, § 249, Rdnr. 371). Die Grenze der Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten im Rahmen des Schadensersatzes nach § 249 BGB ist wie bei den Mietwagenkosten zum Unfallersatztarif (BGH, Ur. v. 26.10.2004, NJW 2005, 135 ff) allerdings erreicht, wenn sich Sachverständigenvergütungen ausprägen, die von Selbstzahlern nicht verlangt werden und sich mit einem gesunden Marktgeschehen nicht mehr erklären lassen (LG Mannheim, Ur. v.

30.06.2006, 1 S 2/06, in: juris). Der vorliegende Sachverhalt bietet hierfür – schon aufgrund des geringen streitigen Differenzbetrages von 100,11 € – allerdings keinen Anhalt.

b) Die Beklagte kann dem Kläger nicht entgegenhalten, dass der Sachverständige ihn auf eine „überbeurteilte“ Leistung hätte hinweisen müssen und insoweit keinen durchsetzbaren Anspruch hat. Soweit ersichtlich, hat lediglich das Amtsgericht Hagen (vgl. etwa Ur. v. 21.10.2002, NZV 2003, 144) eine solche vorvertragliche Hinweispflicht des Sachverständigen und einen hieraus resultierenden Schadensersatzanspruch des Geschädigten als Auftraggeber (aus § 280 Abs. 1 BGB) angenommen. Eine diesbezügliche Hinweispflicht des Sachverständigen ist indes abzulehnen. Bei näherer Betrachtung geht es hier nämlich um die Aufdeckung einer Preiskalkulation, die im Wirtschaftsleben generell nicht verlangt werden kann (Kilian, NZV 2004, 489 und Hör, NZV 2003, 305). Die Beklagte wird sich etwa als Versicherungsunternehmen ihrerseits - zu Recht - nicht verpflichtet halten, Kunden bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auf möglicherweise günstigere Konditionen von Wettbewerbern aufmerksam zu machen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Ur. v. 28.06.2006, NJW 2006, 2618, 2621). Soweit dieser letztlich für den Unfallersatztarif zum gegenteiligen Ergebnis gelangt, beruht dies ausweislich der gegebenen Begründung auf der in Deutschland insoweit herrschenden Tarifspaltung (BGH a.O.). Wer aus privaten oder geschäftlichen Gründen einen Pkw mietet und die Miete selbst zahlt, hat dafür den so genannten „Normaltarif“ zu entrichten. Benötigt der Geschädigte dagegen nach einem Unfall einen Ersatzwagen, wird ihm von zahlreichen Vermietern ein so genannter „Unfallersatztarif“ angeboten (Griebenow, NZV 2003, 353). Dieser übersteigt meist erheblich den für Selbstzahler angebotenen „Normaltarif“. An einer vergleichbaren Fallgestaltung fehlt es hier - wie oben unter a) ausgeführt - jedoch.

Überdies bewegt sich der Sachverständige im hier zu entscheidenden Einzelfall mit seiner Rechnung unstreilig im „Honorarkorridor“, der bei der letzten bundesweit durchgeführten Honorarumfrage des BVS in den Jahren 2005/2006 ermittelt worden war.

c) Es sind auch die Kosten für die 16 gefertigten Farbphotos zu erstatten. Diese Kosten waren erforderlich, um eine ordnungsgemäße Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Es muss nicht nur der Schädiger, sondern auch der Geschädigte Fotos von der Begutachtung erhalten, um die sachverständigen Ausführungen zuverlässig nachvollziehen zu können.

2. Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286, 288 BGB.

4

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Busche
Richter am Verwaltungsgericht

